



Brüssel, den 16. Oktober 2025
(OR. en)

14098/25

DRS 86
ECOFIN 1360
EF 349

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	15. Oktober 2025
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2025) 110230
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 18

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 110230.

Anl.: D(2025) 110230



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D110230/01
[...] (2025) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International
Financial Reporting Standard 18**

(Text von Bedeutung für den EWR)

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 18

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission² wurden bestimmte internationale Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die am 8. September 2022 vorlagen, in das Unionsrecht übernommen.
- (2) Am 9. April 2024 veröffentlichte das International Accounting Standards Board den International Financial Reporting Standard 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* (im Folgenden „IFRS 18“) mit dem Ziel, die im Abschluss kommunizierten Informationen, insbesondere die Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung, zu verbessern.
- (3) IFRS 18 stärkt die Berichterstattung über die Ertragslage, indem er sicherstellt, dass Unternehmen relevante Informationen bereitstellen, die ein getreues Bild ihrer Vermögenswerte und Schulden, ihres Eigenkapitals sowie ihrer Erträge und Aufwendungen vermitteln. IFRS 18 versetzt Investoren in die Lage, fundiertere Entscheidungen zu treffen, was zu einer besseren Kapitalallokation führt und zu langfristiger Finanzstabilität beiträgt.
- (4) IFRS 18 verbessert die Qualität der Finanzberichterstattung insbesondere dadurch, dass er bestimmte Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung von Unternehmen vorschreibt, die Angabe von Informationen zu vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen verlangt und neue Grundsätze für die Aggregation und Aufgliederung von Informationen einführt.
- (5) Die Annahme von IFRS 18 erfordert Folgeänderungen an nachstehenden Standards und Interpretationen (IFRS: International Financial Reporting Standard, IAS: International Accounting Standard, IFRIC: Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee, SIC: Interpretation des Standard Interpretations Committee): IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting*

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj>.

² Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. September 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 237 vom 26.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1803/oj>).

Standards, IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung, IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, IFRS 6 Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen, IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben, IFRS 8 Geschäftssegmente, IFRS 9 Finanzinstrumente, IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 11 Gemeinschaftliche Vereinbarungen, IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen, IFRS 13 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden, IFRS 16 Leasingverhältnisse, IFRS 17 Versicherungsverträge, IAS 2 Vorräte, IAS 7 Kapitalflussrechnung, IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler, IAS 10 Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, IAS 12 Ertragsteuern, IAS 16 Sachanlagen, IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer, IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand, IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen, IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen, IAS 27 Einzelabschlüsse, IAS 28 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationenländern, IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung, IAS 33 Ergebnis je Aktie, IAS 34 Zwischenberichterstattung, IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten, IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen, IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte, IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, IAS 41 Landwirtschaft, IFRIC 1 Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen, IFRIC 2 Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente, IFRIC 5 Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Rekultivierung und Umweltsanierung, IFRIC 6 Verbindlichkeiten, die sich aus einer Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben — Elektro- und Elektronik-Altgeräte, IFRIC 12 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen, IFRIC 14 IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung, IFRIC 16 Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb, IFRIC 17 Sachdividenden an Eigentümer, IFRIC 19 Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente, IFRIC 20 Abraumbeseitigungskosten im Tagebau, IFRIC 21 Abgaben, IFRIC 22 Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen, IFRIC 23 Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung sowie SIC- 7 Einführung des Euro, SIC- 10 Zuwendungen der öffentlichen Hand – Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten, SIC- 25 Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner, SIC- 29 Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen: Angaben und SIC- 32 Immaterielle Vermögenswerte – Kosten von Internetseiten.

- (6) Darüber hinaus hat die Annahme von IFRS 18 die Rücknahme von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* zur Folge.
- (7) Nach Anhörung der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass IFRS 18 die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 genannten Kriterien für eine Übernahme erfüllt.
- (8) Die Verordnung (EU) 2023/1803 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Regelungsausschusses für Rechnungslegung in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) 2023/1803 wird wie folgt geändert:

- (1) International Financial Reporting Standard (im Folgenden „IFRS“) 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* (im Folgenden „IFRS 18“) wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung eingefügt.
- (2) IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütung*, IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, IFRS 5 *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, IFRS 6 *Exploration und Evaluierung von Bodenschätzen*, IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*, IFRS 8 *Geschäftssegmente*, IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinschaftliche Vereinbarungen*, IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*, IFRS 13 *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*, IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse*, IFRS 17 *Versicherungsverträge*, International Accounting Standard (im Folgenden „IAS“) 2 *Vorräte*, IAS 7 *Kapitalflussrechnung*, IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, IAS 10 *Ereignisse nach dem Abschlussstichtag*, IAS 12 *Ertragsteuern*, IAS 16 *Sachanlagen*, IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*, IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand*, IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*, IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*, IAS 26 *Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen*, IAS 27 *Einzelabschlüsse*, IAS 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*, IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationsländern*, IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung*, IAS 33 *Ergebnis je Aktie*, IAS 34 *Zwischenberichterstattung*, IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*, IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*, IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*, IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*, IAS 41 *Landwirtschaft*, Interpretation des International Financial Reporting Interpretations Committee (im Folgenden „IFRIC“) 1 *Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen*, IFRIC 2 *Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente*, IFRIC 5 *Rechte auf Anteile an Fonds für Entsorgung, Rekultivierung und Umweltsanierung*, IFRIC 6 *Verbindlichkeiten, die sich aus einer Teilnahme an einem spezifischen Markt ergeben – Elektro- und Elektronik-Altgeräte*, IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen*, IFRIC 14 *IAS 19 – Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswerts, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkung*, IFRIC 16 *Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb*, IFRIC 17 *Sachdividenden an Eigentümer*, IFRIC 19 *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente*, IFRIC 20 *Abraumbeseitigungskosten im Tagebau*, IFRIC 21 *Abgaben*, IFRIC 22 *Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen*, IFRIC 23 *Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung sowie Interpretation des Standard Interpretations Committee (im Folgenden „SIC“)- 7 Einführung des Euro*,

SIC- 10 *Zuwendungen der öffentlichen Hand – Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten*, SIC- 25 *Ertragsteuern – Änderungen im Steuerstatus eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner*, SIC- 29 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen: Angaben* und SIC- 32 *Immaterielle Vermögenswerte – Kosten von Internetseiten* werden gemäß dem im Anhang der vorliegenden Verordnung enthaltenen IFRS 18 geändert.

- (3) IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* wird gestrichen.

Artikel 2

Die Unternehmen wenden die in Artikel 1 genannte Änderung spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres an.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN